

MTB Initiative Hameln

wir setzen uns für den MTB Sport in Hameln und Umgebung ein

- wir wollen den Wald gemeinsam mit allen anderen zur Erholung und für unsere Herausforderungen nutzen
- Wir wollen ein rücksichtsvolles und faires Miteinander
- Wir setzen uns für eine gemeinsame Pflege unseres Waldes ein, räumen Wege frei und halten den Wald sauber
- Mountainbike fahren schädigt den Wald ... in gleichem Maße wie wandern
- Im Wald lebendes Wild wird durch Mountainbike fahren nicht beeinträchtigt, befahrene Stellen werden vom Wild nicht gemieden
- Wir sprechen uns deutlich dagegen aus, Bäume zu fällen oder Wurzeln zu sägen
- Wer Wege blockiert und Hindernisse legt gefährdet wissentlich Wanderer und Radfahrer
- Reine MTB Strecken können eine Lösung sein. Habt ihr Ideen, seid betroffen, möchtet mitgestalten? Meldet Euch!

**Gemeinschaft im Wald statt Eskalation!
Zum Äußersten greifen und miteinander Reden!**

www.mtb-hamel.de

MTB Initiative Hameln

wir setzen uns für den MTB Sport in Hameln und Umgebung ein

- wir wollen den Wald gemeinsam mit allen anderen zur Erholung und für unsere Herausforderungen nutzen
- Wir wollen ein rücksichtsvolles und faires Miteinander
- Wir setzen uns für eine gemeinsame Pflege unseres Waldes ein, räumen Wege frei und halten den Wald sauber
- Mountainbike fahren schädigt den Wald ... in gleichem Maße wie wandern
- Im Wald lebendes Wild wird durch Mountainbike fahren nicht beeinträchtigt, befahrene Stellen werden vom Wild nicht gemieden
- Wir sprechen uns deutlich dagegen aus, Bäume zu fällen oder Wurzeln zu sägen
- Wer Wege blockiert und Hindernisse legt gefährdet wissentlich Wanderer und Radfahrer
- Reine MTB Strecken können eine Lösung sein. Habt ihr Ideen, seid betroffen, möchtet mitgestalten? Meldet Euch!

**Gemeinschaft im Wald statt Eskalation!
Zum Äußersten greifen und miteinander Reden!**

www.mtb-hamel.de

MTB Initiative Hameln

wir setzen uns für den MTB Sport in Hameln und Umgebung ein

- wir wollen den Wald gemeinsam mit allen anderen zur Erholung und für unsere Herausforderungen nutzen
- Wir wollen ein rücksichtsvolles und faires Miteinander
- Wir setzen uns für eine gemeinsame Pflege unseres Waldes ein, räumen Wege frei und halten den Wald sauber
- Mountainbike fahren schädigt den Wald ... in gleichem Maße wie wandern
- Im Wald lebendes Wild wird durch Mountainbike fahren nicht beeinträchtigt, befahrene Stellen werden vom Wild nicht gemieden
- Wir sprechen uns deutlich dagegen aus, Bäume zu fällen oder Wurzeln zu sägen
- Wer Wege blockiert und Hindernisse legt gefährdet wissentlich Wanderer und Radfahrer
- Reine MTB Strecken können eine Lösung sein. Habt ihr Ideen, seid betroffen, möchtet mitgestalten? Meldet Euch!

**Gemeinschaft im Wald statt Eskalation!
Zum Äußersten greifen und miteinander Reden!**

www.mtb-hamel.de

MTB Initiative Hameln

Auszug niedersächsisches. Waldgesetz (NWaldLG) vom 21. März 2002:

§ 23 Recht zum Betreten

- (1) 1 Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen.
2 Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.
- (2) Nicht betreten werden dürfen
 1. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,
 2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und
 3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.
- (3) Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.

§ 25 Fahren

- (1) 1 Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet.
2 Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ 37).

MTB Initiative Hameln

Auszug niedersächsisches. Waldgesetz (NWaldLG) vom 21. März 2002:

§ 23 Recht zum Betreten

- (1) 1 Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen.
2 Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.
- (2) Nicht betreten werden dürfen
 1. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,
 2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und
 3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.
- (3) Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.

§ 25 Fahren

- (1) 1 Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet.
2 Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ 37).

MTB Initiative Hameln

Auszug niedersächsisches. Waldgesetz (NWaldLG) vom 21. März 2002:

§ 23 Recht zum Betreten

- (1) 1 Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen.
2 Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.
- (2) Nicht betreten werden dürfen
 1. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,
 2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und
 3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.
- (3) Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.

§ 25 Fahren

- (1) 1 Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegen gestattet.
2 Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ 37).